

1. Rechtliche Grundlage

Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein (§ 15 Absatz 5 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)).

Das Fenster im Rettungsweg muss von innen ohne Hilfsmittel vollständig zu öffnen sein (§ 28c Absatz 2 LBO).

2. Rechtliche Einordnung

Damit sich die Menschen im Fall einen Brandes oder sonstigen Ereignisses, bei dem der erste bauliche Rettungsweg nicht mehr nutzbar ist, gegenüber den Rettungskräften bemerkbar machen können, muss das Fenster im Rettungsweg dauerhaft von innen offenbar sein.

Sollte dieses Fenster im Rettungsweg mit einer Verschattungsmöglichkeit (z.B. Rollläden, Lamellen, Plissees) ausgestattet sein, so muss auch diese Verschattungsmöglichkeit dauerhaft von innen ohne Hilfsmittel vollständig zu öffnen sein.

Die Verschattungsmöglichkeit darf elektrisch gesteuert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese dauerhaft von innen ohne Hilfsmittel geöffnet werden kann. Dafür muss die Verschattungsmöglichkeit entweder zusätzlich mechanisch zu öffnen sein oder über eine gesicherte akkubetriebene Steuerung im Fall eines Stromausfalles selbstständig öffnen.

Eine Vergitterung vor dem Fenster im Rettungsweg ist unzulässig.

3. Kontakt

Landratsamt Tübingen
Abteilung Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Telefon: (07071) 207-3142
PC-Fax: (07071) 207-93127
E-Mail: VB@kreis-tuebingen.de